

zu dürfen; den Herrn Präsidenten bitte ich daher, die hohe Kammer darum zu ersuchen.

Präsident Haberkorn: Die Zurückziehung eines selbständigen Antrages steht jedem Abgeordneten frei. Es bewendet daher bei der erfolgten Erklärung. Die dritte Deputation hat in Folge derselben die Berichterstattung über diese Angelegenheit nicht zu bewerkstelligen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum anderweiten Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Abg. Weidauer, die Vorlegung eines Baupolizeigesetzesentwurfs betreffend.\*) — Herr Abg. von Ferber wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent von Ferber: Der anderweite Bericht der dritten Deputation lautet:

Der hohen Kammer wird erinnerlich sein, daß von derselben in der 44. öffentlichen Sitzung am 6. Mai vorigen Jahres rücksichtlich einer von dem Abg. Weidauer der Ständeversammlung überreichten, die Vorlegung eines Baupolizeigesetzesentwurfs betreffenden Petition, unter Bezugnahme auf die auf dem letzten ordentlichen Landtage 1863/64 über ebendenselben Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen, insbesondere auf das von dem Petenten damals abgegebene Minoritätsgutachten

(vergl. L.M. 1863/64 II. R. S. 4111 flg.),

beschlossen worden war:

man wolle bei dem auf dem letzten ordentlichen Landtage gefaßten, auf die Vorlegung eines das gesammte Baupolizeiwesen umfassenden Gesetzesentwurfs gerichteten Beschlusse, insoweit derselbe durch die in Aussicht gestellte Abänderung der Bestimmung unter 3 in §. 4 der Verordnung vom 6. Juli 1863 und durch die verheißene Revision der Bauordnungen für Städte und für Dörfer sich nicht erledigen sollte, stehen bleiben; die Petition aber, nach deren vorgängiger Abgabe zur Berathung an die Erste Kammer, der hohen Staatsregierung

zur Berücksichtigung überreichen.

Nachdem nun die Erste Kammer in ihrer 59. öffentlichen Sitzung am 3. dieses Monats

(vergl. L.M. I. R. S. 1101 flg.)

die von der jenseitigen dritten Deputation ihr gemachten Vorschläge:

dem auf die Vorlegung eines das gesammte Baupolizeiwesen umfassenden Gesetzesentwurfs gerichteten Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beizutreten und auch im Uebrigen die Petition des Abg. Weidauer durch die zu erwartende Gesetzesvorlage und die von der Staatsregierung zugesagte neue Bearbeitung der Bau-regulative als erledigt anzusehen und daher zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,

einstimmig und ohne weitere Debatte angenommen hatte, ist diese Angelegenheit der diesseitigen dritten Deputation zur anderweiten Berichterstattung überwiesen worden.

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 762 flgg. — I. R. 1102 flgg.

Bei der Berathung hierüber mußte die Deputation sofort erkennen, daß die Lage der Sache seit jenem, von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse im Wesentlichen sich verändert habe, indem durch das Allerhöchste Decret vom 6. dieses Monats der Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, vorgelegt worden ist, welches hauptsächlich auf die in dem Beschlusse der Kammer vom 6. Mai vorigen Jahres hervorgehobene, von der Staatsregierung schon damals in Aussicht gestellte Abänderung der Bestimmung unter 3 in §. 4 der Verordnung vom 6. Juli 1863 sich bezieht, und zugleich diejenigen Vorschriften enthält, unter welchen die Aufnahme von Bestimmungen über Abtretung von Grundeigentum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten in legal errichteten Localbauordnungen erfolgen kann.

Es konnte ferner auch nicht übersehen werden, daß die hohe Staatsregierung in den allgemeinen Motiven zu dem nurgedachten Gesetzesentwurfe (Seite 592) auf die von ihr, nach vorher vernommenem Gutachten der Kreisdirectionen, von einer besonders damit beauftragten und aus practischen Bautechnikern der verschiedenen Landes-theile zusammengesetzten Commission in völlig selbständiger und unabhängiger Weise vorgenommenen Revision der Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer Bezug genommen und dabei die Absicht ausgesprochen hat, daß auf Grund dieser Revision nicht nur jene Baupolizeiordnungen, sondern auch, soweit nöthig, die Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 aufgehoben und durch neue dergleichen und abgeänderte ersetzt werden sollte.

Mit Rücksicht auf die hieraus sich ergebende Sachlage, sowie in Erwägung, daß bei der Berathung über die erwähnte Gesetzesvorlage, dafern dieselbe nicht für genügend und deren Erweiterung für wünschenswerth erachtet werden sollte, der Kammer Gelegenheit geboten sein wird, ihre Ansichten und Anträge zur Kenntniß der hohen Staatsregierung zu bringen, hält die Deputation nicht für geboten, der Kammer anzurathen, gegenwärtig noch auf ihrem früheren Beschlusse zu verharren; sie ist vielmehr der Ansicht, daß bei dem jetzigen Stande der Sache es angemessen erscheinen dürfe, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten, und erlaubt sich daher, vorzuschlagen, zu beschließen, diese Angelegenheit zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Sie kann dabei nicht unterlassen, zu bemerken, daß auch der Herr Petent mit dieser Entschließung sich einverstanden erklärt hat.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß zwei, der vierten Deputation der Zweiten Kammer zur Berichterstattung überwiesene, von dieser aber wegen Connerxität des Gegenstandes an die dritte Deputation der Ersten Kammer abgegebene Petitionen des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge und des landwirthschaftlichen Vereins zu Thum durch Beschluß der Ersten Kammer

(L.M. I. R. S. 1105)

der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben werden sollen.

Diese Petitionen betreffen das landwirthschaftliche Bauwesen und sind darauf gerichtet, daß die Ausführung landwirthschaftlicher Gebäude aus Fachwand in größerer Nähe von anderen Gebäuden, als zeither nach der be-